

Es ist gewis/das der Krieg in Ansehung
 der Fürsten und Herren ein rechtmäs-
 siges Mittel sey / ihre Länder zu ver-
 mehren / und das sie eine völlige und rechte
 Herrschafft haben über alles dasjenige / was
 sie im Kriege mit dem Degen erworben/nach
 der Disposition des Völccker Rechts / nicht
 weniger als nach der Division / welche die
 Menschen in Antheilung der Königreiche
 observiret; sind demnach die Mittel des Krie-
 ges rechtmässige Mittel / so wohl als diejeni-
 gen seyn mögen/durch welche man die Grän-
 zen der Nationen und die Dominia der Re-
 publicquen stabiliret. Diese Proportiones sind
 aber nur so weit wahr/so fern der Krieg/wel-
 chen man anfangen will/sich gründe auf wa-
 re und rechtmässige Fundamenta, weil/wann
 ein König aus pur lauter Caprice bewogen/
 wolte in eines andern Land mit gewaltthäter
 Hand eingehen / so köndte er mit Recht das-
 jenige sich nicht zueignen / was er einem an-
 dern wider alle Apparenz der Billigkeit ge-
 walthätiger Weise hätte abgenommen ;
 Nichts destoweniger aber / wann über die im
 Kriege erworbene Sachen / Städte und Län-
 der einmal eine Division gemachet/und durch
 lange und undenkliche Possession unterhal-
 ten worden/so ist gewis/das dergleichen Ord-